



# GEMEINDE RÖHRMOOS

Landkreis Dachau

## Bekanntmachung

**Bebauungsplan „Röhrmoos – Flurstraße, 4. Änderung“;**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Röhrmoos hat am 25.09.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Röhrmoos – Flurstraße, 4. Änderung“ mit Begründung in der Fassung vom 25.09.2019 als Satzung beschlossen.

**Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Röhrmoos – Flurstraße, 4. Änderung“ in Kraft.**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt am südwestlichen Ortsrand von Röhrmoos und ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Luftbild (nicht maßstabsgetreu)



Ausschnitt Plandarstellung (nicht maßstabsgetreu)

Jedermann kann den Bebauungsplan „Röhrmoos – Flurstraße, 4. Änderung“ mit der Begründung und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, in der Gemeinde Röhrmoos, Bauamt Zi. 02 (barrierefrei), Rathausplatz 1, 85244 Röhrmoos während der allgemeinen Dienststunden (Terminvereinbarung außerhalb der Dienstzeiten ebenfalls möglich bei Herrn Bader Tel. 08139 / 9301-18) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### **Hinweis auf digitale Verfügbarkeit der Planungen**

Die Planungsunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse

**[www.roehrmoos.de](http://www.roehrmoos.de) im Bereich Aktuelles unter der Rubrik „Bekanntmachungen“** einsehbar.

Röhrmoos, 30.09.2019  
GEMEINDE RÖHRMOOS

Aushang an alle Amtstafeln  
vom 30.09.2019  
bis 31.10.2019

Dieter Kugler  
Erster Bürgermeister